

Wildfolgevereinbarung gem. § 35 LJagdG RLP

Zwischen den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern der nachstehend aufgeführten aneinandergrenzenden Jagdbezirke

a)

b)

wird am _____ folgende Wildfolgevereinbarung geschlossen:

Für die nach § 35 Abs. 3 LJagdG zu treffenden Vereinbarungen gelten folgende Regelungen:

Als Ursprungsjagdbezirk wird im Folgenden der Jagdbezirk bezeichnet, in dem Wild krank geschossen oder schwer krank bzw. schwer verletzt aufgefunden wird. Als Folgejagdbezirke werden all diejenigen Jagdbezirke bezeichnet, in die krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild einwechselt.

1. Ist keiner der Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes erreichbar,	
	so soll die Nachsuche von einer jagdausübungsberechtigten Person des Ursprungsjagdbezirkes unter Mitführung einer Waffe und unter Hinzuziehung eines anerkannten Schweißhundeführers fortgesetzt werden.
	so haben die Jagdausübungsberechtigten des Ursprungsjagdbezirkes einen anerkannten Schweißhundeführer mit der Nachsuche zu beauftragen.
	so soll die Nachsuche von einer jagdausübungsberechtigten Person des Ursprungsjagdbezirkes unter Mitführung einer Waffe und unter Hinzuziehung des Führers eines brauchbaren Hundes bis zu ____ m Luftlinie ab der Jagdbezirksgränze / bis zu ____ m Nachsuchenstrecke ab der Jagdbezirksgränze / unbegrenzt (Unzutreffendes bitte streichen) fortgesetzt werden.
Nichterreichbarkeit liegt vor, wenn innerhalb von ____ Minuten/Stunden keiner der Jagdausübungsberechtigten benachrichtigt werden kann.	

2. Können die Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen,

	so soll die Nachsuche von einer jagdausübungsberechtigten Person des Ursprungsjagdbezirkes unter Mitführung einer Waffe und unter Hinzuziehung eines anerkannten Schweißhundeführers fortgesetzt werden.
	so haben die Jagdausübungsberechtigten des Ursprungsjagdbezirkes einen anerkannten Schweißhundeführer mit der Nachsuche zu beauftragen.
	so haben die Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes einen anerkannten Schweißhundeführer mit der Nachsuche zu beauftragen.
	so soll die Nachsuche von einer jagdausübungsberechtigten Person des Ursprungsjagdbezirkes unter Mitführung einer Waffe und unter Hinzuziehung des Führers eines brauchbaren Hundes bis zu ____ m Luftlinie ab der Jagdbezirksgrenze / bis zu ____ m Nachsuchenstrecke ab der Jagdbezirksgrenze / unbegrenzt (Unzutreffendes bitte streichen) fortgesetzt werden.

3. Versorgung und Bergung des Wildes

	ist durch Jagdausübungsberechtigte des Ursprungsjagdbezirkes sicherzustellen.
	ist durch Jagdausübungsberechtigte des Folgejagdbezirkes sicherzustellen, in dem das Wild verendet.

4. Mitnahme des Wildes

	ist durch Jagdausübungsberechtigte des Ursprungsjagdbezirkes sicherzustellen.
	ist durch Jagdausübungsberechtigte des Folgejagdbezirkes sicherzustellen, in dem das Wild verendet.

5. Das Wildbret

	verbleibt bei den Jagdausübungsberechtigten des Ursprungsjagdbezirks.
	verbleibt bei den Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes, in dem das Wild verendet.

6. Der Trophäe

	verbleibt bei den Jagdausübungsberechtigten des Ursprungsjagdbezirks.
	verbleibt bei den Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes, in dem das Wild verendet.

7. Anrechnung auf die Abschussregelung

	erfolgt bei dem Ursprungsjagdbezirk.
	erfolgt bei dem Folgejagdbezirk, in dem das Wild verendet.
	erfolgt bei krank geschossenem Wild bei dem Ursprungsjagdbezirk, sonst bei dem Folgejagdbezirk, in dem das Wild verendet.

8. Kostentragung:

	Die ortsübliche Vergütung des Hundeführers haben die Jagdausübungsberechtigten desjenigen Jagdbezirkes zu tragen, der diesen nach dieser Vereinbarung zu beauftragen hat. Darüber hinaus trägt jeder seine eigenen Kosten.
--	--

	Die ortsübliche Vergütung des Hundeführers haben die Jagdausübungsberechtigten des Ursprungsjagdbezirkes zu tragen. Darüber hinaus trägt jeder seine eigenen Kosten.

9. Sonstige Vereinbarungen:	
	Die in dem Fall einer Nachsuche anzurufenden Personen sind von den Jagdausübungsberechtigten beider benachbarter Jagdbezirke gegenseitig mitzuteilen. Es sind mindestens _____ und höchstens _____ Personen mit Telefonnummern anzugeben. Änderungen sind jeweils unverzüglich mitzuteilen.
	Jagdausübungsberechtigte des Ursprungsbezirkes tragen dem Schützen oder einer eingewiesenen Person auf, an der Nachsuche bis zu ihrem Ende teilzunehmen. Die Jagdausübungsberechtigten des Folgejagdbezirkes dulden die Teilnahme.

Unterschriften <u>aller</u> jagdausübungsberechtigten Personen des unter a) genannten Jagdbezirkes

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

Unterschriften <u>aller</u> jagdausübungsberechtigten Personen des unter b) genannten Jagdbezirkes

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

(Jagdausübungsberechtigte Person)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(Unterschrift)

Erläuterungen:

Für die Nummern 1-6 ist zwingend eine Regelung zu treffen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen können getroffen werden. Hierbei sind jeweils Abweichungen von § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LJagdG nur zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. Abweichungen von § 35 Abs. 4 und Abs. 5 LJagdG sind unzulässig.

§ 35 Landesjagdgesetz

(I) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgränze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden. Das Erlegen von Wild ist der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks, einer ihrer Jagdaufseherinnen oder einem ihrer Jagdaufseher (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(II) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es nicht in Sichtweite, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgränze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen; die nach Satz 1 nachsuchende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(III) Benachbarte jagdausübungsberechtigte Personen haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgränze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen. Die Wildfolgevereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

1. der Versorgung des Wildes,
2. der Mitnahme des Wildes, dem Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,
3. der Anrechnung auf die Abschussregelung,
4. der Sicherstellung einer unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen kann.

Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind hierbei zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken.

(IV) Anerkannte Führerinnen und Führer von Schweißhunden dürfen bei einer Nachsuche von Schalenwild Jagdbezirksgränzen ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person, in deren Jagdbezirk das krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Schalenwild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten.

(V) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.